Geschäftsordnung des Regierungsrates

Vom 15. Dezember 1992 (Stand 1. Juli 2021)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 11 und § 24 des Gesetzes vom 28. September 2017[1)] über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL), *

beschliesst:

1 Sitzungen

§ 1 Sitzungstag

[1] Der Regierungsrat tritt in der Regel am Dienstagvormittag zur ordentlichen Sitzung zusammen.

§ 2 Dauer

[1] Die ordentlichen Sitzungen beginnen in der Regel um 9 Uhr und dauern bis 12 Uhr.

§ 3 Einladungen

[1] Zu den ordentlichen Sitzungen wird nur eingeladen, wenn kurzfristig gegenüber § 2 abweichende Anordnungen getroffen werden.

[2] Zu den ausserordentlichen Sitzungen lädt die Landeskanzlei in der Regel mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstage unter Angabe der Traktanden schriftlich ein.

§ 4 Abwesenheit

[1] Wenn es einem Mitglied des Regierungsrates nicht möglich ist, an einer Sitzung teilzunehmen, teilt es dies möglichst frühzeitig dem Präsidenten oder der Präsidentin und der Landeskanzlei unter Angabe der Gründe mit.

[2] Kein Mitglied des Regierungsrates darf sich ohne vorherige Mitteilung an den Präsidenten oder die Präsidentin vor Schluss der Sitzung entfernen.

1) GS 2017.083, SGS 140

§ 5 Beratung

[1] Bei den Beratungen waltet freie Diskussion, sofern nicht der Präsident oder die Präsidentin die Umfrage anordnet oder diese auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen wird.

§ 6 Beschlüsse

[1] Die Beschlüsse des Regierungsrates ergeben sich in der Regel aus den schriftlichen Anträgen der Direktionen und der Landeskanzlei.

[2] In dringenden Fällen kann ohne schriftlichen Antrag oder auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.

[3] Jedes Mitglied kann verlangen, dass die Redaktion eines Beschlusses, der nicht dem Antrag entspricht, nochmals vorgelegt wird.

[4] Für die Wiedererwägung eines Beschlusses (Rückkommen) sind mindestens 3 Stimmen erforderlich.

[5] Die Direktionen und die Landeskanzlei vollziehen die gefassten Beschlüsse.

[6] Die Landeskanzlei führt eine Kontrolle über alle vom Regierungsrat erteilten Aufträge im Zusammenhang mit noch nicht abschliessend behandelten Geschäften (Pendenzenverzeichnis).

§ 7 Protokoll

[1] Das Protokoll enthält am Kopf Ort und Zeit der Sitzung sowie die Namen der Anwesenden.

[2] Die Beschlüsse werden in der Regel in Form eines begründeten Entscheides ins Protokoll genommen. Mündliche Anträge und Voten werden nur bei Konferenzen mit Aussenstehenden und nur, wenn es besonders beschlossen worden ist, protokolliert.

[3] Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung zur Genehmigung aufgelegt. Es steht den Mitgliedern des Regierungsrates jederzeit zur Einsicht offen.

§ 8 Unterzeichnung

[1] Insbesondere Verlautbarungen an die Bevölkerung, Vorlagen an den Landrat, Verordnungen, Urkunden, Verträge und Korrespondenzen an eidgenössische, kantonale, kommunale und ausländische Behörden unterzeichnen der Präsident oder die Präsidentin und der Landschreiber oder die Landschreiberin.

[2] Für Vertragsabschlüsse kann der Regierungsrat besondere Vollmachten erteilen.

[3] Die übrigen Mitteilungen erfolgen durch Schreiben der Landeskanzlei und Protokollauszüge, die der Landschreiber oder die Landschreiberin allein unterzeichnet.

[4] Vom Regierungsrat genehmigte Gemeindebeschlüsse, insbesondere Gemeindeordnungen, Zonenvorschriften und Verträge, werden vom Landschreiber oder von der Landschreiberin allein unterzeichnet.

§ 9 Publikation und Information

[1] Erlasse und Beschlüsse, die gemäss besonderen Vorschriften veröffentlicht werden müssen, sowie Beschlüsse über die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen werden von der Landeskanzlei im Amtsblatt publiziert.

[1bis] Erlasse werden überdies von der Landeskanzlei in der Chronologischen Gesetzessammlung publiziert. *

[2] Über die Information der Öffentlichkeit und die Beziehungen des Regierungsrates zu den Medien erlässt der Regierungsrat separate Bestimmungen.[2)]

[3] Die interne Information erfolgt durch Auszüge aus dem Protokoll des Regierungsrates, durch das von der Landeskanzlei unmittelbar nach der Sitzung erstellte kommentierte Geschäftsverzeichnis sowie durch direkte Informationen der Mitglieder des Regierungsrates und der Landschreiber oder der Landschreiberinnen.

2 Vorbereitung der Sitzungen

§ 10 Form der Anträge

[1] Für die Ausfertigung der schriftlichen Anträge der Direktionen und der Landeskanzlei arbeitet die Landeskanzlei Richtlinien aus. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 11 Mitberichtsverfahren

[1] Wenn ein Geschäft den Aufgabenbereich mehrerer Direktionen berührt oder wenn zentrale Dienste sich dazu zu äussern haben, hat das Mitberichtsverfahren Platz zu greifen.[3)] *

§ 12 Aktenauflage

[1] Die Anträge der Direktionen und der Landeskanzlei sollen möglichst frühzeitig, spätestens aber um 9 Uhr am Vortage des Sitzungstages bei der Landeskanzlei eintreffen.

[2] Von wichtigen Anträgen, insbesondere von Vorlagen an den Landrat und von Erlassen, sind allen Mitgliedern des Regierungsrates und den Landschreibern oder Landschreiberinnen rechtzeitig Kopien zuzustellen.

2) Regierungsratsverordnung vom 20. Dezember 1977 (GS 26.638) in der Fassung vom 28. März 1978 (GS 26.728) über die Information.
3) Verordnung vom 16. Mai 2006 über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren (GS 35.0929, SGS 140.31).

[3] Die Landeskanzlei erstellt ein Geschäftsverzeichnis und legt die Akten am Vortag des Sitzungstages ab 11 Uhr im Sitzungszimmer auf.

[4] Geschäfte, die nach 9 Uhr auf der Landeskanzlei eintreffen, werden als Nachträge aufgelegt. Sie erscheinen nicht im Geschäftsverzeichnis.

§ 13 Regierungsprogramm *

[1] Das Regierungsprogramm wird von den kantonalen Behörden gemäss § 2 Absatz 2 Buchstaben c-h des Finanzhaushaltsgesetzes vom 1. Juni 2017[4)] unter Federführung der Finanz- und Kirchendirektion erarbeitet und bis Ende Dezember des 1. Amtsjahres einer neuen Legislaturperiode zuhanden des Landrates verabschiedet. *

[2] Bis Ende Dezember des letzten Amtsjahres einer Legislaturperiode wird der Bericht über die Ausführung des Regierungsprogramms zuhanden des Landrates verabschiedet. *

[3] … *

[4] … *

§ 14 Eingaben an den Regierungsrat

[1] Alle an den Regierungsrat gerichteten Eingaben werden von der Landeskanzlei an die zuständige Direktion zur Antragstellung gewiesen.

[2] Die Direktionen melden der Landeskanzlei jede Überweisung einer Eingabe an eine andere Direktion.

[3] Die Landeskanzlei führt eine Eingangs- und Verfügungskontrolle über die Eingaben gemäss den Absätzen 1 und 2 (Überweisungskontrolle).

[4] Kopien der Eingangs- und Verfügungskontrolle werden den Mitgliedern des Regierungsrates und den Direktionen regelmässig zugestellt.

[5] Eingaben informatorischer Natur, die keiner Beschlussfassung bedürfen, werden vor der Überweisung an eine Direktion oder die Landeskanzlei im Sitzungszimmer aufgelegt und am Schlusse des Protokolls summarisch aufgeführt.

[6] Urteile des Bundesrates und des Bundesgerichtes sowie Aufforderungen zu Vernehmlassungen zu Vorlagen des Bundes werden von der Landeskanzlei dem Regierungsrat als schriftliche Anträge unterbreitet.

4) GS 2017.063, SGS 310

3 Schlussbestimmungen

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Geschäftsreglement für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Januar 1959[5)] wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

[1] Die Geschäftsordnung des Regierungsrates tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

5) GS 21.378

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.12.1992	01.01.1993	Erlass	Erstfassung	GS 31.157
14.11.2017	01.01.2018	§ 13	Titel geändert	GS 2017.064
14.11.2017	01.01.2018	§ 13 Abs. 1	geändert	GS 2017.064
14.11.2017	01.01.2018	§ 13 Abs. 2	geändert	GS 2017.064
14.11.2017	01.01.2018	§ 13 Abs. 3	aufgehoben	GS 2017.064
14.11.2017	01.01.2018	§ 13 Abs. 4	aufgehoben	GS 2017.064
19.12.2017	01.01.2018	Ingress	geändert	GS 2017.086
19.12.2017	01.01.2018	§ 11 Abs. 1	geändert	GS 2017.086
22.06.2021	01.07.2021	§ 9 Abs. 1bis	eingefügt	GS 2021.051

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.12.1992	01.01.1993	Erstfassung	GS 31.157
Ingress	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.086
§ 9 Abs. 1bis	22.06.2021	01.07.2021	eingefügt	GS 2021.051
§ 11 Abs. 1	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.086
§ 13	14.11.2017	01.01.2018	Titel geändert	GS 2017.064
§ 13 Abs. 1	14.11.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.064
§ 13 Abs. 2	14.11.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.064
§ 13 Abs. 3	14.11.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017.064
§ 13 Abs. 4	14.11.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017.064